



ÖFFENTLICH

DN.: 2023/0004 vom 08.02.2023

Beratungsfolge	Termin	Beratungsstatus
Ausschuss für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaftsförderung	27.02.2023	vorberatend

Sichtvermerke

BM	EB	FB I	

Beratungsgegenstand

Landschaftsschutzgebiet Bergfreibad und Umgebung
hier: Weiteres Vorgehen

Beschlussvorschlag:

Beratung über das weitere Vorgehen.

Sachdarstellung:

Auf die Beratungen zu TOP 3 des öffentlichen Sitzungsteiles der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaftsförderung vom 30.08.2022 und zu TOP 2 des nicht-öffentlichen Sitzungsteils vom 26.10.2022 wird verwiesen. Die Verwaltung ist gebeten worden, noch folgende Punkte zu klären:

1. Prüfung, ob das Landschaftsschutzgebiet (LSG) aufgehoben und durch eine örtliche Satzung in der bisherigen Form geschützt werden kann.

Nach Auskunft der Bezirksregierung liegt die Pestizidverordnung (VO) der EU bislang nur im Entwurf vor. In dem Entwurf ist aktuell vorgesehen, dass auch in bestimmten Landschaftsschutzgebieten zukünftig keine Pestizide mehr ausgebracht werden sollen. Derzeit wird auf verschiedenen Ebenen verhandelt, so hat sich u.a. auch der Bundesrat im September dafür ausgesprochen, dass Änderungen an dem VO-Entwurf vorgenommen werden müssen und zu den genannten Punkten gehörte auch die Regelung für Landschaftsschutzgebiete. Aktuell wird die Bezirksregierung keine Landschaftsschutzgebietsverordnungen im Vorgriff aufheben, ohne zu wissen, welche Regelungen die EU zukünftig wirklich trifft. Sollte die EU-Verordnung am Ende tatsächlich ein Pestizidanwendungsverbot für LSG beinhalten, besteht für fast alle Landschaftsschutzgebietsverordnungen im Regierungsbezirk und entsprechende Regelungen in den Landschaftsplänen der Kreise und kreisfreien Städte Handlungsbedarf. Wenn es soweit kommen sollte, wird die Bezirksregierung entsprechende Maßnahmen ergreifen, d.h. sie wird – wenn es keine andere Möglichkeit gibt, die bisherige Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Nutzflächen in den Schutzgebieten aufrecht zu erhalten – ggf. die betroffenen Verordnungen aufheben.

Momentan ist der Bezirksregierung keine Rechtsgrundlage bekannt, auf deren Basis eine Kommune für Flächen im Außenbereich Regelungen erlassen kann, die mit denen einer

Landschaftsschutzgebietsverordnung vergleichbar ist. Auch der Kreis Steinfurt kann im Rahmen seiner Landschaftspläne nur auf die Schutzkategorien des Bundesnaturschutzgesetzes zurückgreifen.

2. Muss ein LSG an jeder Stelle öffentlich zugänglich sein oder können einzelne Bereiche abgesperrt werden?

LSG's sollten grundsätzlich frei zugänglich sein und insbesondere Wiesen- oder Waldgrundstücke dürfen aus Gründen des Wildwechsels nicht eingezäunt werden. Dies gilt natürlich nicht für private Hausgrundstücke, auf denen nach baurechtlichen Vorschriften gebaut werden durfte.

3. Können in LSG's Flächen für Windkraftanlagen ausgewiesen werden?

Ob und wieviel Windenergie in Landschaftsschutzgebieten erlaubt ist, richtet sich nach der jeweiligen Schutzverordnung. Die Schutzverordnung für das LSG „Bergfreibad und Umgebung“ enthält ein allgemeines Bauverbot, wobei begründete Ausnahmen erteilt werden können.

Umweltrelevanz:

Landschaftsschutzgebiete sind in der Regel ein besonderer Lebensraum für wild lebende Tier- und Pflanzenarten, heben sich durch ihre Vielfalt, Eigenart oder kulturhistorische Bedeutung von der Landschaft ab und erfüllen wichtige Funktionen für die Erholung.

Haushaltsrechtliche Beurteilung:

In Abhängigkeit von der Höhe der Kosten für etwaige Maßnahmen stehen Haushaltsmittel ggfs. unter dem Untersachkonto 61000.65500 (Sachkosten der Bauleitplanung) zur Verfügung oder sind im nächsten Haushaltsjahr gesondert bereitzustellen.

Generationengerechtigkeit:

Der Erhalt des Landschaftsschutzgebietes kommt allen Generationen zugute.

Im Auftrage:

Korten